

Überwachungsbericht

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	300 / 9000097 / 0200
Aktenzeichen Bericht	2015-300-9000097-0200/1
Firma	Grace Silica GmbH
Standort	Kreuzauer Straße 46, 52355 Düren
Anlage	Kieselsäure-/Aluminiumsilikat-Anlage
Datum und Dauer der Umweltinspektion vor Ort	06.05.2015 8 Stunden
Weitere beteiligte Behörden	

A) Inspektionsumfang

Nicht angekündigte medienübergreifende Überwachung mit dem Schwerpunkt „Abwasserbehandlung“ sowie „Direkt- und Indirekteinleitung“

B) Grundlage der Überwachung

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), § 116 LWG
 Überwachungsplan / Überwachungsprogramm der Abt. 5
 Genehmigung nach § 16 BImSchG vom 16.01.97 AZ: 59/96
 Genehmigung vom 24.10.2011 / 54.1-3.2-(2.2)-17/1
 Genehmigung vom 08.12.2009 / 54.1-3.2-(2.2)-17/2
 Anzeige nach § 15 (1) BImSchG vom 19.06.1998 AZ: A 232/08

C) Inspektionsergebnis

(Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel	X
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde	-
-----------------------	---

Anlage

Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.